

# EMISSIONSBEDINGUNGEN

**SMR Ergänzungskapitalanleihe 2010 - 2018**  
der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft  
bis zu Nominale 1 Million EUR / Stück 20 á Nom. EUR 50.000

## ZEICHNUNGSANGEBOT

### § 1 Form und Nominalbetrag

Die FRN. Spängler - Ergänzungskapitalanleihe 2010 – 2018 („die Schuldverschreibung“) der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, FN 75934v, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg (die „Emittentin“) im Gesamtnominale von bis zu EUR 1.000.000,--(EURO eine Million) mit Aufstockungsmöglichkeit wird ab dem 01.04.2010 im Wege einer Daueremission begeben. Die Schuldverschreibung zählt zur Kategorie der Schuldverschreibungen im engeren Sinn, ist nachrangig und in bis zu 20 auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit je EUR 50.000 eingeteilt. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 50.000. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Schuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt werden.

### § 1a Kapitalform

(1) Die Forderungen aus der Schuldverschreibung der Emittentin sind Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG.

(2) Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,

(a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e zulässig;

(b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind;

(c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen;

(d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind;

(e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

### § 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24b Depotgesetz, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht daher nicht.

### § 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt **100 % zuzüglich 0,25 % Ausgabeaufschlag.**

#### **§ 4 Laufzeit**

Die Laufzeit beginnt am 01.04.2010 und endet mit Ablauf des 31.03.2018.

#### **§ 5 Verzinsung**

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 01.04.2010 (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) mit 3,75 % p.a. verzinst und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum 31.03.2018 (einschließlich) verzinst. Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet jeder 01.04., erstmals der 01.04.2011, letztmalig der 01.04.2018. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in Abs. 2 definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben. „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(1a) Zinsen auf Schuldverschreibungen, welche Ergänzungskapital darstellen, dürfen nur ausbezahlt werden, wenn die Zahlung der Zinsen in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin (für das Geschäftsjahr, welches unmittelbar vor dem Zeitpunkt einer solchen Zinszahlung geendet hat) gedeckt ist (wie durch den Vorstand der Emittentin festgestellt). Wenn die Zinsen in einem Jahr mangels ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinnen nicht in voller Höhe ausgezahlt werden können, werden die Zinsen pro rata im Verhältnis des vom Schuldverschreibungsinhaber gezeichneten Nominales zum Gesamtnomiale ausbezahlt. Wenn die Zinsen in einem Jahr nicht zur Gänze oder teilweise zahlbar sind, wird die Zahlung der Zinsen bis zum folgenden Jahr oder bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die ausschüttungsfähigen Gewinne der Emittentin für die aufgeschobenen Zinszahlungen ausreichen aufgeschoben.

(2) Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie vorstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, das arithmetische Jahresmittel der börsennotierten Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, welche den gewichteten Durchschnitt der Renditen der an der Wiener Börse notierten Emissionen in Schilling oder Euro darstellt zuzüglich 50bp abgerundet auf das nächste 1/8.

„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des auf eine Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsbetrages für einen anderen Zeitraum als ein volles Jahr vom letzten Zinszahlungstag (oder gegebenenfalls dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem Zinsen fällig werden (ausschließlich), (der „Zinsberechnungszeitraum“): die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365.

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („TARGET“) betriebsbereit sind.

(3) Die Berechnungsstelle ist die Emittentin. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses Punktes gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger verbindlich.

## **§ 6 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger oder der Emittentin der Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, umlaufende Stücke der Schuldverschreibung zu Tilgungszwecken im Markt zurückzukaufen.

## **§ 7 Tilgung**

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 01.04.2018 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückbezahlt.

(2) Sollte die Tilgung auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

(3) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

## **§ 8 Haftung**

Die Emittentin haftet für die Zinszahlungen und die Tilgungszahlung dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten Vermögen.

## **§ 9 Rangfolge**

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d.h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

## **§ 10 Übertragbarkeit**

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind frei übertragbar.

## **§ 11 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Emittentin.

Die Gutschrift der Zinszahlungen und der Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibung depotführende Stelle. Die Emittentin kann eine andere oder zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen.

## **§ 12 Zahlungen, Währung**

Die Zahlungen erfolgen in EUR.

## **§ 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben**

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

## **§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Schuldverschreibung einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehender Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg als vereinbart. Dies gilt nicht bei Klagen der Emittentin gegen einen Schuldverschreibungsinhaber, wenn dieser Verbraucher ist und seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt und Ort der Beschäftigung in einem anderen Gerichtssprengel in Österreich hat sowie bei Klagen eines Schuldverschreibungsinhabers, wenn diesem außer Salzburg weitere Gerichtsstände offenstehen. Erfüllungsort ist Salzburg.

## **§ 15 Verjährung**

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren. Andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 16 Bekanntmachung**

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibung betreffen, erfolgen in elektronischer Form auf der Website der Emittentin [www.spaengler.at](http://www.spaengler.at). Sofern nicht anderes vorgesehen ist, stellt die Bekanntmachung keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleger bedarf es nicht. Die Emissionsbedingungen sind für Anleger am Sitz der Emittentin als Papierfassung kostenlos erhältlich.

## **§ 17 Verschiedenes**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

## **§ 18 Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG**

Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine Platzierung mit einer Mindeststückelung von € 50.000, die von der Prospektpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 KMG ausgenommen ist.

## **§ 19 Börsennotiz**

Eine Börsennotiz ist nicht vorgesehen.

## **§ 20 ISIN**

Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet AT0000A0H0T7.